

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

16 (4.4.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 4. April 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 28282. R. Rechnerische Obliegenheiten der Güterdienststellen.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 28110. G.D. Arbeiterpensionskasse.

Nr. 29560. B. Anweisung zur Mitführung, Aufbewahrung und Anwendung der Rettungskästen.

Nr. 29215. B. Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Nr. 28906. B. Mitteldeutscher Personenverkehr.

Nr. 27500. B. Deutscher Levanteverkehr über Hamburg.

Nr. 29382. G. Südwestdeutsch-schweizerischer Güterverkehr.

Nr. 25448. B. Einstellung von Wagen in den badischen Wagenpark.

Nr. 25497. B. Einstellung von Wagen in den badischen Wagenpark.

Nr. 25857. B. Wagenübergang.

Nr. 28618. B. Ausschleiden von Wagen aus dem badischen Wagenpark.

Nr. 26343. R. Materialtarif.

Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 28282. R.

Die rechnerischen Obliegenheiten der Güterdienststellen betreffend.

Verschiedene Wahrnehmungen und Anfragen veranlassen uns, im Anschluß an die Verordnung vom 29. Dezember 1883 Nr. 88717 G.D., die Organisation des Bezirks- und Lokaldienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend (Verordnungsblatt Nr. 74) und mit Bezug auf Art. 1 der Einleitung zu den Güterabfertigungsvorschriften die bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Kassen- und Belastungsbuchführung der verschiedenen Güterdienststellen und der eventuellen Mitwirkung der Stationsvorsteher hierbei nachstehend zusammenzufassen.

A. Es bestehen dermalen als besondere Güterstationsklassen, welche außer der gewöhnlichen Güterrechnungslegung ein eigenes Belastungsbuch führen und ihre Uberschüsse unmittelbar an die Eisenbahnhauptkasse abliefern, folgende:

I. Als selbstständige Lokalstellen:

1. die mit Güterverwaltern besetzten Dienste,

a. bei welchen der Güterverwalter selbst die Kasse führt:

die Güterverwaltungen Heidelberg, Bruchsal, Pforzheim, Offenburg, Freiburg, Waldshut und Konstanz, außerdem die Güterverwaltung Würzburg, welche von einem Bayerischen Beamten geführt wird;

- b. bei welchen besondere Güterexpeditoren die Kasse führen:
die Güterverwaltungen Mannheim, Karlsruhe und Basel;
2. die mit Güterexpeditoren besetzten Dienste auf Gemeinschaftsstationen:
die Badischen Güterexpeditionen Jagstfeld, Mühlacker, Sigmaringen, Mengen,
ferner die mit einem Billetausgeber besetzte Güterexpedition Petershausen.

II. Als Zweige der Lokalstellen am Orte geltende nicht selbstständige Güterabfertigungsstellen, jedoch in der Eigenschaft als selbstständige Güterstationskassen mit eigener Belastungsbuchführung und direkter Ablieferung der Ueberschüsse wie bei I, und mit eigenen Güterexpeditoren besetzt:

- die Eilgutexpedition Mannheim,
" Badische Güterexpedition Bretten,
" " Güterexpedition Mergentheim, von einem Württembergischen Beamten (Güterverwalter) bedient,
die Güterexpeditionen Baden, Singen und Kehl. *Konv. (V. 18146 T. 120)*

B. Bei allen vorstehend nicht genannten Güterdienststellen wird keine besondere Güterkasse mit Belastungsbuch geführt, sondern es bilden die durch die Güterrechnung festgestellten Einnahmen einen Bestandtheil der übrigen Stationseinnahmen, es werden die Güterschaltereinnahmen täglich der Stationskasse am Orte zugeführt und ist der Rechner der letzteren für die Richtigkeit der Ergebnisse mitverantwortlich.

C. Bei den unter A I, 1 b bezeichneten Kassen sowie bei der Eilgutexpedition Mannheim haben die betreffenden Güterverwalter, bei den unter A II bezeichneten Güterexpeditionen Bretten, Baden, Singen und Kehl die betreffenden Bahnverwalter gemäß Ziffer 5 der eingangserwähnten Verordnung dem vorgeschriebenen monatlichen Sturz der Güterstationskasse regelmäßig beizuwohnen und das Ergebnis im Kassentagebuch mitzubeurkunden, wie dies in gleicher Weise auch für die nicht von den Vorstehern der Lokalstellen selbst geführten Personenstationskassen vorgeschrieben ist.

D. Der bisher theilweise üblich gewesenen Mitunterzeichnung der Kassenberichte sowie der Belastungsbuchauszüge durch die unter C bezeichneten Beamten bedarf es nicht.

Karlsruhe, den 27. März 1893.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

J. B.

Merkel.

Sonstige Bekanntmachungen.

Arbeiterpensionskasse.

Nr. 28110. G.D. Die Frage 9 der Ständesliste (Impresse P.K. Nr. 2) erhält folgende Zusätze:

1) bei lit. a (Quittungskarte) nach dem 2^{ten} Satz:

„In welchem Jahre wurde sie ausgestellt?“

2) nach lit. c: „d. Hat derselbe bereits früher der Abtheilung B der Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und Salinen-Arbeiterpensionskasse angehört? (§. 37 der Satzungen).“

Diese Zusätze sind bis zum Neudruck der Impresse in den gegebenen Fällen, d. h., wenn der Angemeldete im Besitze einer Quittungskarte ist, oder wenn er bereits früher Mitglied der diesseitigen Arbeiterpensionskasse (Abtheilung A) war, handschriftlich nachzutragen.

Anweisung zur Mitführung, Aufbewahrung und Anwendung der Rettungskasten.

Nr. 29560. B. In Anlage A der Generalverfügung Nr. 108742 G.D. vom 13. Dezember 1891 (Verordnungsblatt Nr. 53) ist die Ziffer „8“ bei folgenden Dienerkategorien nachzutragen:

Schaffner, Lokomotivführer, Lokomotivheizer, Wagenwärtergehilfen, Bremser, Güterpacker, Stationsmeister, Wagenrevidenten, Bureaudiener und Pfortner, Bahn- und Weichenwärter und ständige Arbeiter des Betriebsdienstes.

Die Vornahme dieser Berichtigung fällt nöthig, um besagte Anlage A in Uebereinstimmung zu bringen mit dem in der Ueberdruckverfügung vom 19. Oktober 1886 Nr. 69698 B. hinsichtlich der Zuteilung der Anweisung zur Mitführung zc. der Rettungskasten ausgesprochenen Grundsatz. Da anzunehmen ist, daß die seit Erscheinen des Verordnungsblattes Nr. 53 vom Jahr 1891 in den oben genannten Dienerkategorien frisch zugegangenen Bediensteten nicht mit gedachter Anweisung ausgerüstet worden sind, werden die Bezirksbeamten und Stationen beauftragt, sich zu verlässigen, welche der unterstellten Bediensteten nicht im Besitze der Anweisung zur Mitführung zc. der Rettungskasten sind und etwa weiter erforderliche Exemplare beim Material- und Drucksachenbureau anzuberlangen.

Verkehrs-Ordnung.

Nr. 29215. B. Zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands ist der erste Nachtrag erschienen und wird den mit der Verkehrs-Ordnung ausgerüsteten Beamten und Dienststellen l. S. zugehen.

Personenverkehr.

Nr. 28906. B. Mit dem 10. April l. J. tritt auf den preussischen Staatsbahnen die Einrichtung in Kraft, daß alle diejenigen Züge, deren Wagen durch gedeckte Uebergänge unter einander verbunden und mit nummerirten Plätzen versehen sind, nur gegen Zahlung eines Zuschlags von 2 M. für I. und II. Klasse und 1 M. für III. Klasse benützt werden dürfen. Als solche Züge, welche in den Fahrplänen der preussischen Staatsbahnen mit dem Buchstaben D (Durchgangszug) bezeichnet sind, kommen vorerst die Züge 51/52 zwischen Frankfurt a. M. und Berlin sowie 3/4 und 31/32 zwischen Köln und Berlin in Betracht.

Gegebenen Falles sind die Reisenden hierauf aufmerksam zu machen.

Güterverkehr.

Nr. 27500. B. Unter Aufhebung des Schlusssatzes der Verfügung Nr. 15360. B., (Verordnungsblatt vom l. J. Seite 36) wird bekannt gegeben, daß nunmehr auch nach Datum wieder Sendungen angenommen werden können.

Nr. 29382. G. Auf Seite 28 (unter XIX B) des Verzeichnisses der in die einzelnen direkten Güterverkehre einbezogenen Stationen der badischen Staatseisenbahnen ist die Station Fützen mit dem Beisatz: („nur für gewisse Hölzer des Spezialtarifs III“) nachzutragen.

Wagenfahren.

Nr. 25448. B. Die der Firma L. Brüggemann, Spritfabrik in Schwellingen, gehörigen Cisternentwagen Nr. 20411—20414 sind in den badischen Wagenpark eingestell worden.

Nr. 25497. B. In den diesseitigen Wagenpark ist der der Fürstl. Fürstenbergischen Brauereiverwaltung in Donaueschingen gehörige Bierbeförderungswagen Nr. 20126 eingestellt worden.

Nr. 25857. B. Auf die Württembergische Nebenbahn Schiltach-Schramberg können nur übergehen:

- Wagen mit Drehgestellen, sofern der Radstand der letzteren nicht mehr als 3 m beträgt,
- alle zweiachsigen Wagen mit Lenkachsen,
- alle zweiachsigen Wagen mit einem festen Radstande von nicht mehr als 4 m,
- alle dreiachsigen Wagen mit dem gleichen Radstande und verschiebbarer Mittelachse.

Ferner darf der Achsdruck bei den auf diese Bahn übergehenden Wagen einschließlich des Wagengewichts 10 t nicht übersteigen.

Bei Versendung von Gütern nach Schramberg ist hierauf Bedacht zu nehmen.

Nr. 28618. B. Die der Aktien-Gesellschaft für chemische Industrie in Rheinau gehörigen 4 Eisternenwagen Nr. 20186—20189 sind aus dem badischen Wagenpark ausgeschieden.

Materialsahe.

Nr. 26343. R. Mit Wirkung vom 1. April l. J. wird der Tarifpreis für „Repsmaschinenöl“ (M. Nr. 419) von 68 \mathcal{M} auf 56 \mathcal{M} herabgesetzt.

Der Materialtarif ist hiernach zu berichtigen.

Ingefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 10. Februar in Thaiingen ein Geldtäschchen mit 3 \mathcal{M} . 40 \mathcal{P}

am 19. März in Basel ein Geldtäschchen mit 5 fcs. 25 cts.

am 19. März im Bereiche des Bahnhofes in Neckar-elz der Betrag von 5 \mathcal{M} .

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]